Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 1

Artikel: Die verhängnisvolle Wirkung des Heimatprinzips im interkantonalen Armenwesen für den Kanton Appenzell Innerrhoden

Autor: Koller, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang | 1. Januar 1935 | Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die verhängnisvolle Wirkung des Heimatprinzips im interkantonalen Armenwesen für den Kanton Appenzell Innerrhoden.

Der Staatsschreiberkonferenz vom 9. September in Appenzell vorgetragen von Ratsschreiber A. Koller.

Es ließen sich von Innerrhoden verlockende Dinge erzählen: von einer anmutigen Landschaft und der einzigartigen Schönheit der Bergwelt des Alpsteins, von frohsinnigen Leuten und gemütlichem Volksleben, von der kunstvollen Handstickerei, den reichen Frauentrachten und was der Vorzüge mehr sind. Veridealisiert kommt denn auch das Bild unseres Ländchens meist zur Verbreitung und der fremde, oberflächlich zusehende Besucher findet die Behäbigkeit und Beschaulichkeit in unserem Leben noch vielfach bestätigt, wo mit Mühe dank der Überkommnisse aus besseren Zeiten der Niedergang zu verdecken gesucht wird. Ein genauer Einblick aber in die Arbeits- und Verdienstverhältnisse des Volkes, die Kümmernisse der öffentlichen Verwaltungen und die Notdurft öffentlicher Einrichtungen läßt die Sorge hervortreten und die Furcht vor der Zukunft lebendig werden, vor allem und in besonderem Maße im Hinblick auf unser Armenwesen. Das bedrohliche Anwachsen der Ausgaben in diesem Zweig der staatlichen Tätigkeit und die Hilflosigkeit in der Abwehr einer übermäßigen Verschuldung bedrücken und beängstigen uns.

1. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in unserem Armenwesen.

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen ist eine kurze Orientierung darüber vorauszuschicken.

Appenzell J.-Rh. zählt nur zwei Bürger- und Armengemeinden: den innern Landesteil Appenzell (umfassend die politischen Gemeinden Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten) und Oberegg (identisch mit der gleichnamigen politischen Gemeinde). Der innere Landesteil bildet dem Gebiet nach neun Zehntel

und der Bevölkerung nach vier Fünftel des ganzen Kantons. Aus dieser überragenden Bedeutung der Bürger- und Armengemeinde Appenzell ergibt sich der enge Zusammenhang zwischen Kanton und Armenwesen und die unmittelbare Rückwirkung der Verhältnisse des einen auf diejenigen des anderen Teiles. Die Bindung geht soweit, daß die Armenverwaltung des innern Landesteils nicht von eigenen, sondern von kantonalen Organen besorgt wird. Die Verwaltung heißt „Armleutsäckelamt" und ihr Vorsteher, der „Armleutsäckelmeister", ist von der Landsgemeinde gewähltes Mitglied des Regierungsrates. Der Große Rat, nach Abstandnahme der Vertreter aus Oberegg, funktioniert als oberste Verwaltungsbehörde des i. L. — Die im Kanton wohnenden Armen werden durch Armenämter der politischen Gemeinden, aber auf gemeinsame Rechnung des innern Landesteiles unterstützt, während die Auswärtigen-Armenpflege auf gleiche Rechnung durch ein kantonales Armensekretariat besorgt wird. Das Armleutsäckelamt hatte früher ein ansehnliches Armengut; heute ist nur noch der Grundbesitz verblieben, über den mehr und mehr die Schulden hinausgewachsen sind. Die nötigen Mittel müssen zum weitaus größten Teil auf dem Steuerweg beschafft werden, sei es direkt von den Einwohnern des innern Landesteils oder auf dem Wege der Unterstützung aus der Staatskasse oder schließlich durch Vermittlung der politischen Gemeinden.

Die Armenverwaltung Oberegg bildet einen Zweig der dortigen Gemeindeverwaltung und erhält die erforderlichen Mittel aus dem Gemeindehaushalt zugewiesen. Der Kanton bezahlt Oberegg eine besondere Verwaltungsentschädigung und die Staatsbeiträge, entsprechend den Leistungen an den innern Landesteil.

2. Die Kosten des bürgerlichen Armenwesens und die Finanzlage des Armleutsäckelamtes.

Die von den beiden Armengemeinden für direkte Armenunterstützungs- und -Verwaltungszwecke gemachten Aufwendungen betrugen:

		1910	1915	1920	1925	1930	1931	1932	1933
Armleutsäckelamt	Fr.	63 029	121 634	194 614	206 405	248 521	279 605	279 869	301 239
Oberegg	„	13 004	20 345	36 864	32 071	33 644	34 818	41 292	37 288
Total	Fr.	76 033	141 979	231 478	238 476	282 165	314 423	321 161	338 527

Die Anstaltskosten sind in diesen Zahlen eingeschlossen, soweit sie nicht aus den Betriebs- und Vermögenserträgnissen gedeckt werden konnten. Nicht einberechnet sind die wohnörtlichen Unterstützungen an hiesige, aber außer dem Kanton wohnende Bürger und selbstverständlich auch nicht irgendwelche Ausgaben privater Hilfsorganisationen.

Die Vermögensrechnung des Armleutsäckelamtes (die Armengemeinde Oberegg ist außer Acht zu lassen, weil sie keine vom übrigen Gemeindehaushalt völlig getrennte Vermögensrechnung für das Armenwesen führt) zeigt folgende Entwicklung:

1910	Aktivenüberschuß	Fr.	86 686.—
1915	„	„	8 714.—
1920	Passivenüberschuß	„	303 639.—
1925	„	„	390 550.—
1930	„	„	381 450.—
1931	„	„	428 251.—
1932	„	„	442 106.—
1933	„	„	496 231.—.

Es geht aus diesen Aufstellungen vor allem das rapide Anwachsen der Armenausgaben hervor. Mit unaufhaltsamer Macht erhöhen sich die Aufwendungen von 76 000 Fr. im Jahre 1910 auf 231 000 Fr. im Jahre 1920, auf 282 000 für 1930 und auf 338 000 Fr. im Jahre 1933. Die heutige Belastung macht nahezu das 4½fache derjenigen von 1910 aus. — In Übereinstimmung damit stehen der Vermögenszerfall und die Erhöhung der Passiven. Das Jahr 1910 wies beim Armleutsäckelamt (aus vorerwähntem Grunde müssen die Finanzverhältnisse von Oberegg außer Acht gelassen werden) noch ein Vermögen von Fr. 86000 auf. Bis 1920 entstand ein Passivenüberschuß von 300 000 Fr. Im Jahre 1921 wurden durch ein neues Steuergesetz die Steuereinkünfte nahezu verdreifacht. Die Ausgaben verschlangen aber bereits restlos diese vermehrten Einnahmen. 1924 wurde für fünf Jahre eine besondere Defizitsteuer von ½‰ angenommen, in der Erwartung, damit die Schulden amortisieren zu können. Es gelang aber lediglich, die weiteren Rückschläge zu vermeiden. Nach Hinfall der Defizitsteuer wurden Fondationen in der Höhe von 200 000 Fr. als Zuschüsse an das Armleutsäckelamt verbraucht. In drei Jahren waren auch diese verschlungen, ohne daß die Rückschläge zur Gänze behoben werden konnten. 1932 wurde der Steuerfuß von 2 auf 3‰ und schließlich an der Landsgemeinde von 1934 als befristete Notmaßnahme von 3 auf 3½‰ erhöht. Die Steuerleistungen an das Armenwesen im innern Landesteil übersteigen nunmehr diejenigen, die der Kanton für alle seine übrigen Bedürfnisse — einschließlich die erhebliche Beitragsleistung an die Armenkassen — bezieht. Und trotzdem reicht alles nicht hin, um den Niedergang aufzuhalten. Auf Ende 1933 verblieb, trotzdem der Kanton einen Zuschuß von 40 000 Fr. leistete, dem Armleutsäckelamt ein Defizit von rund 60 000 Fr. Das Amt weist auf den gleichen Zeitpunkt einen Passivenüberschuß von nahezu 500 000 Fr. auf.

Die Armenausgaben vom Jahre 1933 setzen sich wie folgt zusammen:

Direkte Unterstützungen	Fr. 201 995
Nettokosten der Anstaltsbetriebe .	„ 96 106
Schuldverzinsung	„ 30 075
Verwaltungskosten	„ 10 351
	Fr. 338 527

Diese Zahlen vermögen die Schwere der Belastung erst dann überzeugend auszudrücken, wenn sie ins Verhältnis gesetzt werden zu unserem kleinen Staatswesen und unserer geringen Leistungsfähigkeit. Ein Vergleich zu den Aufwendungen, die für andere Staatszwecke gemacht werden, zeigt schon, wie gewaltig hoch verhältnismäßig die Inanspruchnahme durch die Armenfürsorge ist.

Die Armenausgaben betrugen 1933	Fr. 338 000.—
Im gleichen Jahr wurden verausgabt:	
Für das gesamte Volksschulwesen durch den Kanton und alle Schulgemeinden	„ 180 000.—
für das kantonale Bau- und Straßenwesen einschließlich die außerordentlichen Arbeiten	„ 182 000.—
für die allgemeine Verwaltung	„ 62 000.—

Das Armenwesen belastete den Kopf der Bevölkerung in diesem Jahr mit **Fr. 24,2** (im innern Landesteil Fr. 26.— und in Oberegg Fr. 15,2). Wir erreichten diesen hohen Kopfanteil trotz der größten Zurückhaltung, die im Ausmaß der Unterstützung geübt wird. Nach der schweizerischen Armenstatistik vom Jahre 1932 hatte unser Kanton weitaus den niedrigsten Durchschnitt an Unterstützungen im Verhält-

nis zur Anzahl der unterstützten Personen aufzuweisen. Dieser Durchschnitt betrug nur 120 Fr. im Jahr. Es gab nach dieser Statistik im Jahre 1932 vier Kantone, welche für Unterstützungen einen höheren Kopfanteil aufwendeten als Innerrhoden. Diese sind aber viel leistungsfähiger als unser Kanton, was sich schon dadurch kundgibt, daß sie Unterstützungsdurchschnitte zwischen 300—500 Fr. auf die Person auszurichten vermögen.

Zuverlässig und vergleichsfähig kommt die Höhe der Armenlast erst zum Ausdruck, wenn sie mit der Steuerkraft in Beziehung gesetzt wird. Das steuerpflichtige Vermögen in Innerrhoden betrug 1933 rund 45 Millionen Fr., der steuerpflichtige Erwerb 3,2 Millionen Fr. Um einzig auf dem Steuerweg die Armenausgaben in der gegenwärtigen Höhe aufzubringen, müßte eine Steuer bezogen werden von 5 Fr. auf je 1000 Fr. Vermögen und von 10 Fr. auf je 1000 Fr. Erwerb unter Anwendung der gesetzlichen Progression, die beim Vermögen von 5 auf 6,5‰ und beim Erwerb von 1 auf 4% ansteigt. Einige Beispiele mögen zur Klarstellung dienen:

Auf einen vermögenslosen Familienvater mit vier Kindern und einem Gesamterwerb von 4800 Fr. träfe es einen Steuerbetrag von 60 Fr.;
eine erwerbslose Person mit 30 000 Fr. Vermögen hätte 150 Fr. aufzubringen;
die Steuerleistung eines Verheirateten mit zwei Kindern, der 6200 Fr. verdient, und 20 000 Fr. Vermögen versteuert, betrüge 250 Fr.

So hohe Steuern ergäben sich also, wenn die Auslagen der Armenverwaltungen restlos auf dem direkten Steuerweg gedeckt werden müßten.

Tatsächlich besteht gegenwärtig beim Armleutsäckelamt ein Steueransatz von 3½ ‰ zu Recht; zu diesen Einnahmen kommen ansehnliche Staatsbeiträge, sowie die Vermögenseinkünfte und indirekte Abgaben, wobei aber das Rechnungsgleichgewicht nicht hergestellt ist. — In Oberegg wird ein Steuerfuß von 7 ‰ für den gesamten Gemeindehaushalt erhoben.

Selbstverständlich ergeben sich zufolge der starken Inanspruchnahme der Steuerkraft einzig für den Armenzweck unverhältnismäßig hohe öffentliche Abgaben im allgemeinen. Das geringe Leistungsvermögen der Bevölkerung muß durch hohe Steueransätze ausgeglichen werden. Wer die offizielle Statistik über die Steuerbelastung an den Kantonshauptorten der Schweiz zur Hand nimmt, wird mit Erstaunen feststellen, daß Appenzell bezüglich der steuerlichen Belastung des Vermögensertrages an höchster Stelle und zugleich hinsichtlich der Belastung des Erwerbes ob dem Mittel der Kantone steht. Dabei hat — wie es auch in den anderen Kantonen der Fall sein wird — nicht der Hauptort Appenzell die größten Steuern, sondern einige Landgemeinden überflügeln diese Ansätze noch ganz bedeutend. Die Tatsache, daß der in unserem Dorf ansässige Bürger größere Steuerleistungen an den Fiskus abzuführen hat als beispielsweise ein in gleichen Verhältnissen stehender Einwohner der Stadt Zürich, muß gewiß zu denken geben. Man stelle sich den Gegensatz vor: Zürich, ein hochentwickeltes Gemeinwesen, das dem Bürger mannigfaltige Hilfsmittel in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht bietet, und Appenzell mit der einfachen Verwaltung und möglichsten Zurückhaltung vor jeder irgendwie vermeidbaren Ausgabe. Unter dem Zwange, alle irgendwie verfügbaren Mittel und Steuerkräfte dem Armenwesen zuhalten zu müssen, hat die zeitgemäße Entwicklung unseres Staatswesens stark gelitten. Reformen und gesetzgeberische Fortschritte, mögen sie noch so zeitbedingt und wünschenswert sein, sie müssen unterbleiben, wenn sie dem Staate neue Pflichten auferlegen. Es zeigt sich dieser Zustand deutlich auch an der Entwicklung der Steueransätze. Es betrug der Steuerfuß:

	beim Staat:	beim Armleutsäckelamt:
1921 (vorgesehene Höchstansätze bei Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes)	4 ‰	2 ‰
1929	3½‰	2 ‰
1932	2½‰	3 ‰
1933	3 ‰	3 ‰
1934	3 ‰	3½‰

Trotz den neuen Lasten, die dem Kanton im Straßenwesen, durch neue Bundeserlasse und zufolge der Krise erwachsen, muß er mit geringeren Steuereinkünften sich bescheiden als anno 1921 und 1929, weil das Armleutsäckelamt die Steuerkraft in immer höherem Maße in Anspruch nehmen muß.

Mit kurzen Worten läßt sich die Situation kennzeichnen. Unser einfaches, auf die notdürftigsten Aufgaben sich beschränkendes Staatswesen vermag trotz äußerster Anspannung der Steuerkraft die Mittel nicht mehr aufzubringen, um neben den allgemeinen Bedürfnissen die über alle Maßen ansteigenden Armenlasten zu decken.

3. Das Bürgerprinzip im interkantonalen Armenwesen — eine Hauptursache dieses Zustandes.

Es gibt selbstverständlich verschiedene allgemeine Ursachen, um derentwillen die Armenausgaben anwachsen. Der Staat sorgt heute wirksamer, schneller und besser für die Armen als früher, und demzufolge ist auch die Zurückhaltung vor der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe stark geschwunden. Die Wirtschaft der Gegenwart eröffnet in ihrem Krisenzustand neue Quellen der Verarmung. Wir befassen uns mit diesen, durch den wirtschaftlichen und kulturellen Stand des Landes bedingten Erscheinungen nicht näher, sondern gehen einzig auf eine Sonderursache ein, die unseren Kanton wie keinen andern belastet, nämlich den großen Bevölkerungsüberschuß Innerrhodens in Verbindung mit dem zur Hauptsache geltenden Bürgerprinzip im Armenwesen, nach welchem dem Heimatkanton die Sorge für seine verarmten Bürger ohne Rücksicht auf deren Wohnort zufällt. Mit um so mehr Grund befassen wir uns mit dieser Ursache, weil sie nicht naturgemäß, sondern nur infolge eines veralteten Rechtssystems zur Auswirkung kommt. Mit Recht schrieb Hans Bernhard im Anhang zur Entvölkerungsenquete für die Studienkommission zur Motion Baumberger: „Es liegt eine Tragik darin, daß die Gebirgsgegenden ihre Menschenkräfte nach auswärts zum Aufbau einer guten Wirtschaft abgeben und als Quittung große Armenlasten zurückempfangen.“ Die Verhältnisse unseres Kantons berechtigen nicht bloß dazu, dieses tragische Los zu schildern, um günstigstenfalls Mitleid zu erwecken, sondern sie geben allen Grund zu einem ernsten Not- und Hilferuf.

Schon vor vielen Jahrzehnten hatte der Kanton Appenzell J.-Rh. ein Mißverhältnis zwischen seinem innern Lebensraum und der Zahl der ihm zugehörigen Bürger aufzuweisen, das sich im Laufe der Zeit immer mehr verschärfte. Es betrug:

im Jahr:	die Wohnbevölkerung:	die Zahl der Bürger:	davon waren wohnhaft: im Kanton:	in der übr. Schweiz:
1900	13 499	17 458	11 783	5 675
1910	14 659	19 868	12 401	7 467
1920	14 614	21 916	12 476	9 440
1930	13 988	24 527	11 987	12 540

Es ist interessant, das gleiche Zahlenverhältnis für jeden einzelnen Kanton nach dem Ergebnis der Volkszählung 1930 daneben zu betrachten und die prozentuale Größe der Bürgerzahl im Vergleich zur Wohnbevölkerung zu ermitteln. Die nachstehende Aufstellung gibt darüber Aufschluß:

Kanton:	Wohnbevölkerung:	Bürger im Heimatkanton wohnhaft	Bürger in anderen Kantonen wohnhaft	Bürger Total	Bürger in %
Genf	171 366	57 604	6 063	63 667	37,1
Basel-Stadt . . .	155 030	73 646	20 286	93 932	60,6
Zürich	617 706	312 851	78 076	390 927	63,3
Zug	34 395	13 125	9 997	23 122	67,2
Neuenburg	124 324	80 122	27 278	87 400	70,3
Waadt	331 853	198 563	44 045	242 608	73,1
Basel-Land	92 541	47 611	26 524	74 135	80,1
Solothurn	144 198	78 321	41 975	120 296	83,4
Tessin	159 223	114 675	20 854	135 529	85,1
Graubünden . . .	126 340	89 580	21 884	111 464	88,2
St. Gallen	286 362	173 557	86 672	260 229	90,9
Thurgau	136 063	66 804	65 554	132 358	97,3
Schaffhausen . . .	51 187	26 401	23 981	50 382	98,4
Obwalden	19 401	13 623	5 512	19 135	98,6
Wallis	136 394	120 873	16 061	136 934	100,4
Luzern	189 391	137 123	58 963	196 086	103,5
Freiburg	143 230	116 445	41 499	157 944	110,3
Glarus	35 653	22 863	17 256	40 119	112,5
Uri	22 968	17 475	8 692	26 167	113,9
Schwyz	62 337	44 246	28 805	73 051	117,2
Aargau	259 644	183 807	125 372	309 179	119,1
Bern	688 774	576 704	278 715	855 419	124,2
Nidwalden	15 055	10 800	9 121	19 921	132,3
Appenzell A.-Rh. .	48 977	30 690	35 657	66 347	135,4
Appenzell J.-Rh.	13 988	11 987	12 540	24 527	175,3
	4 066 400	2 599 496	1 111 382	3 710 878	

Abgesehen von den Auswirkungen des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung und des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 haben die Einwohner eines Kantons für die diesem angehörigen Bürger im Verarmungsfalle aufzukommen. Es ist deshalb ohne weiteres verständlich, daß jene Kantone, die im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl die größte Zahl von Bürgern haben, am stärksten belastet werden, wobei zugleich die Leistungsfähigkeit des Kantons eine hervorragende Rolle spielt. Unser kleines Innerrhoden schlägt, wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, einen Rekord. Es hat seit 1900 eine Wohnbevölkerung von rund 14 000 Seelen; der wirtschaftliche Lebensraum ist eng und nichts spricht dafür, daß je einmal eine wesentlich größere Volkszahl in diesem Gebiet ihr Auskommen finden wird. Gegenteils befindet sich die Bevölkerungszahl seit 20 Jahren im Rückgang und, wenn die Arbeitsverhältnisse in der Handstickerei nicht wieder besser werden, ist mit einer Andauer dieses Rückganges zu rechnen. Die Zahl der in der Schweiz lebenden Bürger von Innerrhoden hat sich jedoch in der gleichen Zeitdauer von 17 458 auf 24 527 vermehrt. Von diesem Zuwachs haben nur 204 Personen im Kanton ihre Wohnstätte gefunden, die anderen 6865 vermehren den Bestand der auswärtigen

Bürger. Ein Völklein von 14000 Seelen, das sich zur Hauptsache aus ganz kleinen Existenzen zusammensetzt, hat das Verarmungsrisiko zu tragen für rund 12 000 im Kanton wohnende Bürger, daneben aber auch noch für rund 12 500 Bürger, die außerhalb der Kantonsgrenze in der Schweiz dem Wohl und Wehe des Lebens ausgesetzt sind. Dazu kommen erst noch die in das Ausland abgewanderten Bürger, von denen mehr und mehr auch die alte Heimat um Hilfe angerufen wird. In diesem Mißverhältnis zwischen Wohnbevölkerung und Bürgerzahl steht unser Kanton einzigartig da. In 13 Kantonen und Halbkantonen ist die Zahl der Bürger kleiner, in den anderen 12 größer als die Wohnbevölkerung, und zwar schwankt das Verhältnis zwischen 37% (Genf) und 175% (Innerrhoden).

Ganz in Übereinstimmung mit diesen bevölkerungsstatistischen Verhältnissen steht die Zunahme der Armenunterstützungen außer dem Kanton, wie die folgende Übersicht zeigt:

Jahr:	Unterstützungen im Kanton: Fr.	Zuschüsse an die Anstalten: Fr.	Unterstützungen außer dem Kanton: Fr.
1929	38 106	91 805	75 094
1930	39 838	97 896	95 258
1931	42 143	86 660	112 360
1933	48 628	93 965	149 884

Es ist aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, wie sich die direkten Armenausgaben des Kantons (also ohne die Kosten der Verwaltung, der Schuldverzinsung usw.) auf die drei bezeichneten Kategorien in den Jahren 1929—1933 verteilen. Aus früheren Jahren steht kein einwandfreies Material zur Verfügung. Zuverlässige Erhebungen fanden jedoch für 1929—1931 seinerzeit auf Veranlassung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements statt und für 1933 ist auf gleicher Grundlage die Ausscheidung vorgenommen worden.

Die Unterstützungen im Kanton verzeichnen in den letzten Jahren einen ständigen leichten Anstieg, von 38 100 auf 48 600 Fr.

Die Zuschüsse an die Armenanstalten (zwei im innern Landesteil und zwei in Oberegg) schwanken zwischen 91 800 und 93 900 Fr.

Die Auslagen für die Armen außer dem Kanton weisen jedoch in diesen wenigen Jahren eine Verdoppelung, von 75 000 auf 149 800 Fr., auf. Es erfolgte diese gewaltige Zunahme von einem Zeitpunkt weg, als das Maß der Belastung bereits als unerträglich empfunden wurde. In der Auswärtigen-Armenpflege liegt sozusagen ausschließlich der Grund zur ständigen Verschlechterung der Lage. Wann wird diese beängstigende Entwicklung zum Stillstand kommen? Die Antwort auf diese Frage muß leider lauten: Niemals, solange der Heimatort die Haftbarkeit für alle seine verarmten Bürger zu tragen hat. — Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse könnte vorübergehend eine Entspannung bringen, im Grunde aber muß sich mit Naturnotwendigkeit die Unterstützungslast nach außen progressiv erhöhen, so sicher, wie die Bürgerschaft aus sich selber wächst. In zehn Jahren, wenn es so weitergeht, werden die 14 000 Einwohner 26 000 Bürgern gegenüberstehen, in weiteren zehn Jahren 28—29 000 usw., bis der Kanton eines Tages einfach außerstande sein wird, diese Verpflichtungen weiterhin zu tragen. — Nach den Erhebungen des Armleutsäckelamtes wurden von ihm im Jahre 1933 außerhalb der Anstalten 489 Personen im Kanton und 1420 Personen außer demselben unterstützt. Rund 14% der auswärts wohnenden Bürger hatte somit irgendwie mit der Armenpflege zu tun. Von den Insassen der Armenanstalten sind viele

solche, die von auswärts zur Versorgung gelangten, und die vielleicht Appenzell vorher nie gesehen hatten. Ein erheblicher Teil der Anstaltskosten ist ebenfalls der Geltung des Bürgerprinzips zuzuschreiben.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Armenausgaben heute eine Höhe erreicht haben, die unerschwinglich ist, wenn daneben nicht die übrigen Staatsaufgaben verkümmern sollen. Von einer Erhöhung der direkten Steuern darf kaum die Rede sein; die hohen öffentlichen Abgaben lähmen das wirtschaftliche Leben und bilden ein neues Motiv zur Entvölkerung und Verarmung. Wir stehen gegenwärtig in einer Finanzsanierung, die kleine und kleinste Pöstchen erfaßt, um dem Kanton mehr Einnahmen und weniger Ausgaben zu verschaffen (Vergnügungssteuer, Lohnabbau, Subventionskürzungen, Salzpreis-, Gebührenerhöhungen und dgl.). Alles dies muß einzig dazu dienen, mit einem Überschuß der Staatsrechnung einen möglichst großen Teil des Defizits der Armenkassen zu decken. Aber trotz aller Anstrengung wird es kaum gelingen, den Ausgleich herbeizuführen. Wir stehen am Schlusse unserer Leistungsfähigkeit, sehen aber an kein Ende der wachsenden Belastung.

4. Ein Rettungsmittel. — Das wohnörtliche Armenwesen.

Das Mittel, das unsere Notlage beheben und die Mißverhältnisse unter den Kantonen beseitigen würde, liegt der Erkenntnis nahe, der Verwirklichung aber leider noch fern. Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß das Heimatprinzip interkommunal und interkantonal vom fürsorgerischen Standpunkt aus unzweckmäßig ist, weil es die Fernarmenpflege mit all ihren bekannten Nachteilen zur Folge hat. Dieses System widerspricht aber auch natürlichen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit. Ohne Rücksicht darauf, daß die frühere Geschlossenheit des heimatlichen Volkskörpers aufgelöst, der freie Bewegungsraum für den Bürger über die kantonalen Grenzen hinaus erweitert worden ist, blieb die Sorge für die Verarmten an der Heimatgemeinde haften. Logischerweise hätte auch das Steuerrecht eine Beziehung des auswärtigen Bürgers zur Heimatgemeinde aufrecht erhalten müssen; allein in dieser Hinsicht ist jede Bindung gelöst. Die ständig auswärts lebenden Bürger gehören wirtschaftlich und politisch der Einheit des Wohnkreises an, welcher den Nutzen aus ihren Steuerleistungen zieht. Nur alle jene, die finanziell, moralisch oder gesundheitlich auf schwachen Füßen stehen, erinnern sich ihres Bürgerbriefes und rufen die Heimatgemeinde um Hilfe an, während von den Gesunden und Starken keine Gegenleistung erfolgt. Es gibt allerdings Kantone, die einen vollen Ausgleich finden darin, daß ihre Bevölkerung zu einem großen Teil aus Nichtbürgern besteht. Wo aber — wie dies bei uns der Fall ist — 85% der Einwohner zugleich Kantonsbürger sind, daneben aber außerhalb des Kantons noch eine größere Zahl Bürger leben, entsteht ein Mißverhältnis, das zum Aufsehen mahnen muß.

Ein Anfang zur wohnörtlichen Unterstützung besteht im Konkordat, dem elf Kantone angehören. Leider sind darin zu starke Einflüsse des Heimatprinzips haften geblieben. Der Wohnort übernimmt erst nach sehr langem ununterbrochenem Wohnsitz des Verarmten größere Leistungen. Im Art. 13 des Konkordates findet er oftmals den Ausweg, mißliebige, kostspielige Unterstützungsfälle von sich zu weisen. Anderseits bestimmen die wohnörtlichen Behörden, auch wenn sie sich an den Kosten nur zum geringeren Teil beteiligen, das Ausmaß der Unterstützung nach ihren Verhältnissen und Anschauungen, ohne Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage der Heimatgemeinde. Das Konkordat führt denn auch in vielen Fällen eher zu einer Mehrbelastung, als zu einer Entlastung des Bürgerortes, indem die Unterstützungen in so hohem Maße angesetzt werden, wie es die arme Heimatgemeinde

aus sich selber nie zugeben könnte. Es gibt dabei manchmal krasse Fälle, namentlich im Verkehr mit städtischen Fürsorgestellen, die das Konkordat dort in Frage stellen, wo es nach seiner Tendenz am meisten begrüßt und unterstützt werden sollte. Wir möchten den Bestrebungen, dem Wohnsitzprinzip im Konkordat eine breitere Anwendung und dem Konkordat selber einen größeren Geltungsbereich, event. mit Bundeshilfe, zu verschaffen, vollen Erfolg wünschen.

Die Entwicklung drängt im Bund und in den Kantonen mehr und mehr auf das wohnörtliche System in der Gesetzgebung hin. Vor allem ist anzuerkennen, daß die Krisenfürsorge (Arbeitslosenhilfe, Bauernhilfe, Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen) völlig auf wohnörtliche Grundlage gestellt ist. Der Gedanke, daß der Mensch zu jener Volksgemeinschaft gehört, in welcher er lebt und wirkt und der er seine Abgaben entrichtet, und nicht zu einem Gebiet, aus dem zufällig seine Vorahnen stammten, erscheint einem nahezu selbstverständlich. Leider stehen aber die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse allenthalben der freiwilligen Solidaritätsbezeugung unter den Kantonen durch Übernahme des wohnörtlichen Unterstützungswesens auch nur im Rahmen des bestehenden Konkordates entgegen, so daß die Lichtblicke, die sich am fernen Horizonte zeigen, das beängstigende Dunkel über unserer Zukunft nur wenig zu erhellen vermögen.

Heute, wo an den Fundamenten der Staats- und Gesellschaftsordnung gerüttelt und Probleme des politischen Lebens, die für gelöst galten, wieder neu gestellt werden, darf an der alten Forderung des Territorialprinzips im Armenwesen nicht achtlos vorübergegangen werden. Es wird in erster Linie Sache derjenigen Kantone sein, für welche dieses Problem von lebenswichtiger Bedeutung ist, dafür zu sorgen, daß die aktive Politik sich dieses Begehrens anzunehmen hat. Vor allem, wenn daran gegangen werden sollte, unser Schweizerhaus neu aufzurichten, das staatliche Grundgesetz zu erneuern, so muß die wohnlichere Einrichtung auch die gerechte, gleichmäßige Verteilung der Unterhaltslasten auf die einzelnen Stände in jeder Hinsicht in sich schließen. — Sie aber, meine Herren, die Sie unseren Notstand kennen gelernt haben, bitten wir, sich dessen bei Ihren stereotypen Heimschaffungsmitteilungen und in Beschwerdefällen gegenüber unseren Armenpflegen zu erinnern, damit Sie wenigstens Verständnis aufbringen können für die starke Zurückhaltung und nicht immer zuvorkommende Stellungnahme, welche durch die Macht der Verhältnisse unserer Regierung aufgezwungen wird.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLIV.

1. Tatsächliches.

Am 8. Juli 1928 gebar die in Luzern wohnhafte Frau A. W. geb. V. von U. (Bern) ein Kind, Marie. Der von seiner Ehefrau getrennt lebende Ehemann W. erwirkte ein Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 10. April 1930, wodurch das Kind außerehelich erklärt wurde. Infolgedessen mußte es den vorehelichen Familiennamen der Mutter, V., annehmen; das Bürgerrecht von U. behielt es jedoch bei. Gleich nach der Geburt mußte das Kind in fremde Pflege gegeben werden. Die Mutter hatte sich seiner nie angenommen, sie wurde am 11. Oktober 1928, also bald nach der Niederkunft, nach ihrem Heimatkanton Bern abgeschoben und